

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/21 2000/08/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §7;

ASVG §5 Abs1 Z2;

B-VG Art140;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z1;

GSVG 1978 §25 Abs4 Z1;

GSVG 1978 §25a Abs1 lit a idF 1998/I/139;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Pflichtversicherung aufgrund der Tätigkeit des Versicherten als Versicherungsagent und Inhaber eines diesbezüglichen Gewerbescheins gründet sich - soweit sie 1998 bestanden hat - auf § 2 Abs 1 Z 1 GSVG. Daraus folgt zwingend die Anwendung des § 25a Abs 1 lit a iVm § 25 Abs 4 Z 1 GSVG und damit der Mindestbeitragsgrundlage von S 13.761,- als vorläufige Beitragsgrundlage. Von einer Lücke im Gesetz, die im Wege der Analogie zu schließen wäre, kann daher nicht die Rede sein. Sollte der Versicherte mit dieser Argumentation meinen, dass die Norm - soweit sie für ihn wirksam wird - verfassungswidrigerweise zu weit gefasst und daher - im Sinne seiner Argumentation - verfassungskonform dahin teleologisch zu reduzieren sei, dass eine Mindestbeitragsgrundlage dann und insoweit nicht festzusetzen sei, wenn das Einkommen eine Grenze, welche der Geringfügigkeitsgrenze des analog heranzuziehenden § 5 Abs 1 Z 2 ASVG entspricht, nicht überschreitet, so setzt eine solche Auffassung das Zutreffen der vom Versicherten vertretenen Prämisse der Verfassungswidrigkeit der Norm gedanklich voraus, weil es ansonsten von vornherein an jeglicher Berechtigung einer Reduzierung der Geltungsweite des Gesetzes im Verhältnis zum Gesetzeswortlaut fehlte (Hinweis E 8. Mai 1990, 90/08/0069). Soweit der Versicherte aber verfassungsrechtliche Bedenken vorträgt, vermag diese der VwGH aus den gleichen Gründen nicht zu teilen, wie sie auch im Ablehnungsbeschluss des VfGH vom 25. September 2000, B 740/99, bereits zum Ausdruck gekommen sind.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000080175.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at